

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2957  
des Abgeordneten Lars Schieske (AfD-Fraktion)  
Drucksache 7/8093

### **Ausmusterung von Einsatzmitteln des Katastrophenschutzes**

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Im Land Brandenburg erneuern und bauen die Aufgabenträger des Katastrophenschutzes diesen kontinuierlich aus. Das Land Brandenburg unterstützt hierbei die Aufgabenträger mit verschiedenen Förderungen.

Frage 1: Müssen ausgemusterte Katastrophenschutz-Einsatzmittel öffentlich ausgeschrieben werden? Wenn ja, welche, wo und wie lange?

zu Frage 1: Ausgemusterte Katastrophenschutz-Einsatzmittel werden nicht öffentlich ausgeschrieben.

Für im Eigentum einer Kommune befindliche Gegenstände gilt § 79 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

Für die Aussonderung und Verwertung von unbrauchbar oder entbehrlich gewordenen beweglichen Sachen (§ 63 der Landeshaushaltsordnung in Verbindung mit den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung zu § 63) im Eigentum der Behörden und Einrichtungen des Landes Brandenburg, der Landesbetriebe sowie der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, gilt die Richtlinie über die Aussonderung und Verwertung von landeseigenen beweglichen Sachen (Aussonderungsrichtlinie) vom 10. Juli 2009.

Frage 2: Darf ein Aufgabenträger ein vorher gefördertes Katastrophenschutz-Einsatzmittel veräußern?

- a) Welche Kriterien müssen hierfür erfüllt werden?
- b) Gibt es eine Verpflichtung, den höchstmöglichen Erlös zu erzielen?

zu Frage 2 a): Vergibt das Ministerium des Innern und für Kommunales eine Zuwendung für Einsatzfahrzeuge im Brand- und Katastrophenschutz, ist der Zuwendungsgegenstand an den Zuwendungszweck für die im Zuwendungsbescheid festgelegte Zweckbindungsfrist gebunden. Der oder die Zuwendungsempfangende darf über ihn vor Ablauf dieser festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

Eine anderweitige Nutzung ist vor Ablauf der Zweckbindungsfrist nur mit vorherigem Einverständnis des Ministeriums des Innern und für Kommunales zulässig. Die Zustimmung kann mit Auflagen und/oder Bedingungen versehen werden.

zu Frage 2 b): Eine Verpflichtung, den höchstmöglichen Preis zu erzielen, besteht nicht.

Soweit sich die ausgemusterten Katastrophenschutz-Einsatzmittel im Eigentum einer Kommune befinden, gilt: Gemäß § 79 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg darf eine Gemeinde Vermögensgegenstände, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht braucht, veräußern. Vermögensgegenstände sollen nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden. Ausnahmen kann es geben, wenn eine Veräußerung unter Wert wirtschaftlich ist oder die Veräußerung der Aufgabenerfüllung dient.

Frage 3: Welche Zweckbindungsfristen bei geförderten Katastrophenschutz-Einsatzmitteln gelten?

zu Frage 3: Das Ministerium des Innern und für Kommunales vergibt mit der am 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Brand- und Katastrophenschutz-Richtlinie (BKS-RL) Zuwendungen unter anderem zur Modernisierung von Einsatzfahrzeugen.

Die Zweckbindungsfristen sind in der Konzeption der BKS-RL konkretisiert und werden im Zuwendungsbescheid festgelegt. Für Einsatzfahrzeuge im Brand- und Katastrophenschutz beträgt diese 20 Jahre.

Im Übrigen richtet sich die Zweckbindungsfrist nach den Abschreibungstabellen für die Absetzung für Abnutzung (AfA) des Bundesministeriums der Finanzen.